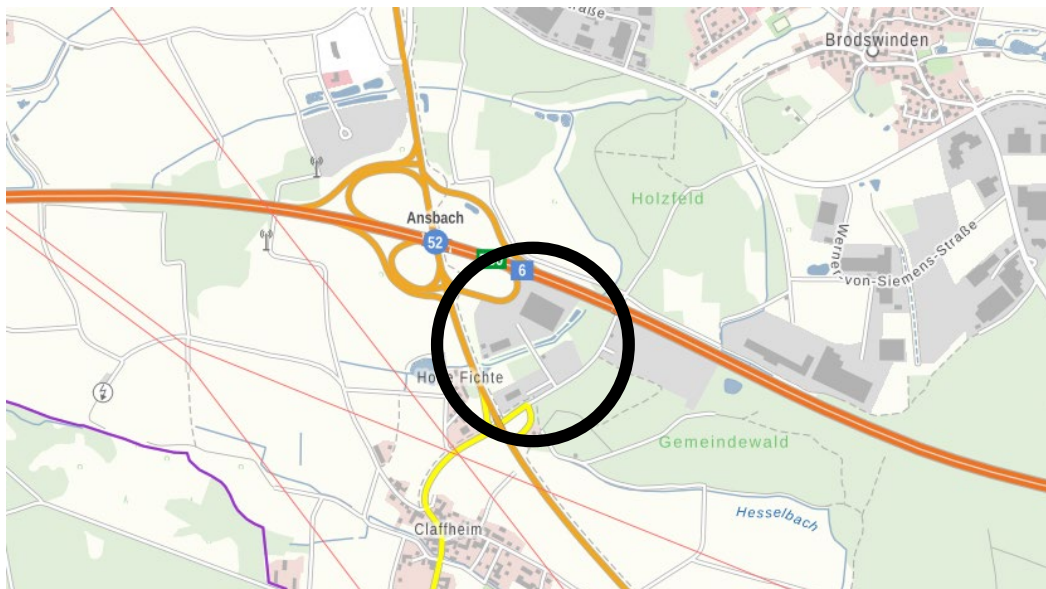


## I. Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung über die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6, OT Claffheim“ vom 21.02.2024**



Quelle: Bayern Atlas, 2024

Zur Sicherung der Planung für den Planbereich des o.g. Bebauungsplanes hat der Stadtrat bereits am 22.02.2022 eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen. Diese tritt, nach Ablauf von 2 Jahren, zum 31.03.2024 außer Kraft. Zur Verlängerung der gültigen Veränderungssperre hat der Stadtrat in der Sitzung vom 20.03.2024 die o.g. Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft. Sie wird im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32, 3. Stock, Zi. 3.05/3.06, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Ansbach beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Ansbach, den 21.03.2024

Stadt Ansbach